

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen **Gemeinnützige Dorfgemeinschaften**

und hat seinen Sitz in **Schirnitz, Bezirk Weiz**

§ 2

Vereinszweck:

Gemeinnützige Selbstversorgung in Dorfgemeinschaften organisieren und verwalten,
mit AUTONOMIE STRATEGIE und WERTEPOOL STRATEGIE

§ 3

Tätigkeitsbereich und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Der gemeinnützige Verein organisiert und verwaltet ohne Gewinnabsicht die „GEMEINNÜTZIGE SELBSTVERSORGUNG“ in möglichst vielen schon bestehenden Dorfgemeinschaften, die dann über Vernetzung die „GEMEINNÜTZIGEN NAHVERSORGUNG“ ganzer Regionen belebt und damit einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen, krisenfesten VERSORGUNGSSICHERHEIT leistet.

Das wichtigste Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes ist die Nachahmung der ursprünglichen Dorfgemeinschaften als erfolgreichste Lebensform aller Zeiten: Die einst AUTONOM und AUTARK funktionierende Selbstversorgung in Dorfgemeinschaften soll mit der rein geistigen Kraft einer gemeinnützig orientierten STRATEGIE wieder möglich gemacht werden.

Die Aufgaben des gemeinnützigen Vereines:

Entwicklung und Verbreitung einer gemeinsamen Strategie zur Intensivierung der Selbstversorgung, beginnend in den Familien und durch Anregung zur Gründung kleiner Gemeinschaften, die dann durch Kooperation in den Dörfern eine weitgehend autonome Selbstversorgung möglich machen, so wie dies auf den Webseiten www.wertepool.at und www.autonomiestrategie.net ausführlich dargestellt ist. Dazu gehört unter Anderem auch:

1. Bekanntmachung der Autonomie Strategie und Ausarbeitung spezieller Konzepte, Projekte und Organisationsstrukturen für jede einzelne Dorfgemeinschaft unter Beachtung der am jeweiligen Standort vorhandenen Möglichkeiten, unter Beachtung der gültigen Gesetzeslage – in Österreich aber auch in anderen Staaten.
2. Den Begriff „DORF“ zu einem „Markenzeichen“ des Vereines „GDG“ weiterentwickeln und Kooperationen mit kleinen autonomen Gemeinschaften abschließen, die dann schon durch ihre Namensgebung als Kooperationspartner des Vereines GDG erkennbar sein sollen. Beispiele: „Dorf Gemeinschaft Xxxx“, „Dorf Bauer Xxxx“, „Dorf Bäcker Xxxx“, „Dorf Wirt Xxxx“, „Dorf Tauschplatz Xxxx“, „Dorf Kaufhaus Xxxx“, „Dorf Lieferant Xxxx“, „Dorf Dienstleister Xxxx“, „Dorf Lager Xxxx“ und vieles mehr.
3. Ausarbeitung von regionalen und von überregionalen Konzepten und von Verträgen auch zur Bildung von privaten Wertepool-Gemeinschaften, alles mit dem Ziel durch gegenseitige Anerkennung der „DORFSTUNDEN“ als „WERTEINHEITEN“, über Tauschaktivitäten eine möglichst unbürokratische Kooperation AUTONOMER Menschen zu fördern.
4. Exklusiv erzeugen und verwalten der möglichst fälschungssicheren „DORFSTUNDEN“-Tauschwertkarten, die als private „Wertgegenstände“ total unbürokratisch von Jedermann zum Tausch gegen beliebige andere Werte oder zum Tausch gegen Leistungen oder Gefälligkeiten eingesetzt werden können.
5. Erarbeitung von gemeinnützigen Finanzierungsmodellen für jedes einzelne Projekt, auch durch Bildung von POOL-Gemeinschaften zur Verwaltung von Werten aller Art in Form von Gemeingut der autonomen Gemeinschaften, das in Dorfstunden-Werteinheiten bewertet

wird und dadurch auch den Generationen übergreifenden Tausch von beliebigen Werten erleichtert.

6. Planung von Bauwerken und anderen Errichtungen und von Anschaffungen aller Art, nach Möglichkeit über gemeinschaftliche Eigenleistungen im Rahmen der Selbstversorgung.
7. Organisieren der gemeinschaftlichen Selbstversorgung mit sämtlichem Bedarf des täglichen Lebens, soweit dies realisierbar ist auch über manuelle Eigenleistungen und über Tauschaktivitäten der Dorfbewohner, fallweise auch über Mitarbeit in der Landwirtschaft und im Gewerbe.
8. Organisieren des Tauschhandels auch mit anderen Dorfgemeinschaften, aber auch mit landwirtschaftlichen Betrieben und mit Gewerbebetrieben.

Die wichtigsten Mittel und Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes:

Gemeinschaftsgeist, Geselligkeit, Vertrauensbildung und solidarische Zusammenarbeit speziell mit regionalen Bio-Landwirten und Gewerbebetrieben, nach dem Motto „leben und leben lassen“ und dem Ziel, ein „GUTES LEBEN“ (für ALLE!) auch ohne Gift, Gentechnik und Industrieproduktion möglich zu machen. Im Einzelnen werden dazu folgende Aktivitäten beispielhaft aufgezählt:

1. Gemeinschaftlich organisierte Selbstversorgung durch Veredelung von natürlichen Urprodukten zu gebrauchsfertigen Lebensmitteln oder zu handwerklich gefertigten Gebrauchsgütern.
2. Schaffung gemeinschaftlicher Lagerstätten und von anderen zweckentsprechenden Lokalitäten und Einrichtungen zur Realisierung gemeinschaftlicher Aktivitäten.
3. Übernahme von Tätigkeiten der sogenannten „Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Urprodukten“ auch als „Tauscharbeit“ auf Bauernhöfen.
4. Schaffung von Möglichkeiten, sich aktiv an Beschaffung, Ernte, Lagerung, Konservierung, Bearbeitung, Zubereitung, Verteilung, Zustellung, Verkauf an Endverbraucher und dergleichen zu beteiligen um damit die **Selbstversorgung** zu verbessern und gleichzeitig Kosten durch mehr Tauschaktivitäten zu sparen, aber auch um Geld zur Begleichung anfallender Kosten zu erwirtschaften.
5. Teure Lohnarbeit durch Eigenleistungen im Rahmen der Selbstversorgung ersetzen, sodass auch sozial bedürftige Menschen einen Zugang zur qualitätsvollen Selbstversorgung finden können.
6. „Solidarische Ökonomie“ und der direkte Austausch von Leistungen und Gegenleistungen von Mensch zu Mensch einsetzen, als wichtige Mittel zur Erreichung des „gemeinnützigen“ Vereinszweckes, weil sie in einer funktionierenden Interessengemeinschaft weder Kosten noch Verwaltungsaufwand erfordern.
7. Bildung aktiv tätiger Interessengemeinschaften, mit Menschen aller Generationen, die sozial motivierte Unterstützung von Mensch zu Mensch bevorzugen und denen mehr regionale Selbstständigkeit in allen Lebenslagen und weniger Abhängigkeit von Industrie, Raubbau, Gentechnik, Chemie und von der Globalisierung ein Anliegen ist.
8. Aufbau von gemeinschaftlich organisierten Sozialsystemen in den Dorfgemeinschaften, die möglichst alle Bereiche, von der Kinderbetreuung, der Bildung und Ausbildung bis hin zur Altenbetreuung umfassen sollen.

§ 4

Materielle Mittel

Grundsätzlich gilt im Verein das Prinzip der Autonomie Strategie. Alle Aktivitäten werden von den Vereinsmitgliedern prinzipiell ehrenamtlich, freiwillig und eigenverantwortlich ausgeführt. Dieses Grundprinzip gilt auch für den Einsatz finanzieller Mittel. Alle finanziellen Mittel werden von autonomen Personen freiwillig zur Verfügung gestellt, der Verein übernimmt keine finanziellen Haftungen.

§ 5

Mittelverwendung

Die dem Verein anvertrauten Mittel werden sorgfältig verwaltet und nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet und verbraucht. Was nicht verbraucht wurde bleibt Eigentum der Personen die diese Werte eingebracht haben und wird bei einer Vereinsauflösung zurück erstattet.

Der Verkaufserlös-Überschuss aus dem Verkauf der exklusiv vom Verein GDG hergestellten DORSSTUNDEN-WERTKARTEN wird über den „VorsorgePOOL“ für Zwecke eingesetzt, die für die Unterstützung der „Gemeinnützigen Selbstversorgung“ nützlich sind.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen oder Organisationen werden, die die Rechtsordnung des Staates Österreich bedingungslos anerkennen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, der auch die Aufnahme-Formalitäten bestimmt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Personen, die Geld oder andere Werte in den DorfstundenPOOL des Vereines GDG eingebracht haben, sind automatisch auch stimmberechtigte und unkündbare Vollmitglieder des Vereines, solange sie ein Guthaben im POOL besitzen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann zu jeder Zeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Obmann erfolgen, wenn vorher alle Verpflichtungen des Mitgliedes erfüllt werden und wenn auch alle finanziellen Angelegenheiten einvernehmlich geregelt sind.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch wenn ein Mitglied ein ganzes Jahr lang keine Vereinstätigkeiten ausführt und sich auch an keinerlei Vereinsaktivität beteiligt.

§ 8

Ausschlussbestimmungen

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn sich dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung sich nicht an die Grundsätze der Gemeinnützigkeit und des solidarischen, friedlichen und freundlichen Zusammenwirkens hält.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und auch alle Einrichtungen des Vereines zu nutzen, soweit darüber ein Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand besteht.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Schiedsgericht.

§ 11

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes.
3. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand (männlich oder weiblich ist gleichwertig!) besteht aus:

- a) dem Obmann.
- b) dem Schriftführer.
- c) dem Kassaprüfer

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein anders Vorstandsmitglied aus dem Dreiergremium vertreten werden. Die Funktionsdauer des Vorstandes währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Jedes ordentliche Mitglied, das diese Notsituation erkennt, hat das Recht unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes einberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, obliegt der Vorsitz dem

anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglied, das am Längsten Mitglied des Vereines ist. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Mitgliederversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes über die verwalteten Vermögenswerte
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
5. Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
6. Vornahme notwendiger Kooptierungen.

§ 15

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Mitgliederversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen einer Institution zu übertragen, welche das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.